

Auswirkungen der Entkriminalisierung von Cannabiskonsum

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Konsumdelikte mit Cannabis wurden von Anfang 2023 bis April 2024 durch die Polizei bearbeitet, wie viele wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?
2. Wie hat sich die Zahl der Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 entwickelt und wie hoch ist der Anteil an Konsumdelikten?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach dem Cannabisgesetz wurden seit April 2024 festgestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und wie viele fielen vorher als Straftatbestand unter das Betäubungsmittelgesetz?

Zu Frage 1:

Für das Land Bremen wurden im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 insgesamt 3.151 Fälle eines allgemeinen Verstoßes nach § 29 BtMG mit Cannabis und Zubereitungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Es ist zu beachten, dass die Fallzahlen für das Jahr 2024 noch nicht abschließend validiert wurden.

Im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren werden Verstöße gegen das BtMG dagegen nicht nach der Art des Betäubungsmittels differenziert und sind daher im Sinne der Fragestellung statistisch nicht auswertbar. Eine Annäherung ist über § 31a BtMG möglich, der das Absehen von Strafverfolgung bei geringfügigen Eigenkonsummengen erlaubt. Vor Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wurde diese Norm überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, bei Cannabis angewendet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass cannabisbezogene Verstöße gegen die Strafnorm des § 29 BtMG im Falle des Vorliegens geeigneter Umstände auch mittels anderer Rechtsgrundlagen zur Einstellung gebracht werden konnten. Im Jahr 2023 wurden 1.948 Verfahren und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 weitere 284 Verfahren nach § 31a Abs. 1 BtMG eingestellt.

Zu Frage 2:

Im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 wurden für das Land Bremen insgesamt 8.719 Rauschgiftdelikte über alle Stoffgruppen hinweg in der PKS erfasst. In 6.465 Fällen, mithin 74 %, handelte es sich um allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG. Nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am 01. April 2024 lag der entsprechende Anteil bis zum 15. Dezember 2024 bei etwa 71 %. Eine zuverlässige justizielle Aussage zu Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Betäubungsmitteln ist nicht möglich, da eine nach Betäubungsmitteln differenzierte Verfahrenserfassung nicht erfolgt.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 13. Dezember 2024 wurden dem Ordnungsamt Bremen insgesamt 21 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Konsumcannabisgesetz übermittelt. Davon eine im April, je zwei im Mai und Juni, je drei im Juli und August, fünf im September, zwei im Oktober und drei im November. Bei dem Magistrat Bremerhaven wurden zwei Verfahren geführt, jeweils eins im Juli und eins im November.

Es handelt sich um Konsumdelikte nach dem Konsumcannabisgesetz, womit die festgestellten Verstöße zuvor keinen Straftatbestand verwirklicht hätten.